

Intelligenz-

— 555 —

Blatt

für die Oberamts-
Nagold, Freudenstadt,

Bezirke
Horb und Herrenberg.

Nro. 48.

1838.

Freitag,

15. Juni.



Mit Allerhöchster Genehmigung.

Im Verlag der F. W. Vischer'schen Buchdruckerei.

Erlasse der Königlichen Bezirks- Behörden.

Oberamt Nagold.

Nagold. Der unterzeichneten Stelle sind die Statuten der Marienpflege in Ellwangen zugekommen, welche hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, namentlich aber den gemeinschaftl. Beamten bekannt gemacht werden.

Den 9. Juni 1838.

R. Oberamt, Engel.

Statuten der Marienpflege in Ellwangen.

Genehmigt durch Erlaß der Königl. Regierung für den Landkreis vom 24. April 1838.

§. 1.

Die seit dem 3. Juli 1831 bestehende Anstalt führt mit höchster Genehmigung den Namen

Marienpflege.

Sie steht unter dem hohen Schutze der Königlichen Prinzessin Marie von Württemberg, Königlicher Hoheit, und zunächst unter

der Aufsicht der Amtsversammlung des Oberamts Ellwangen.

§. 2.

Zweck der Anstalt.

Der Zweck der Anstalt ist, sittlich verwahrloste und verwilderte Kinder, oder solche, welche diesem Verderben entgegen gehen, in Erziehung und Pflege zu nehmen, um sich durch sittliche und geistige Bildung für das bürgerliche Leben zu gewinnen, und zu nützlicher Gewerbetätigkeit möglichst vorzubereiten und zu gewöhnen.

§. 3.

Umfang der Anstalt.

Die Zahl der Zöglinge darf in der Regel nicht über hundert betragen.

Die Amtsversammlung Ellwangen hat über 20 und die Amtsversammlung Welzheim über 15 Stellen zu verfügen.

Die übrigen Stellen sind für Kinder bestimmt, welche andere Corporationen oder Privaten der Anstalt anvertrauen wollen.

§. 4.

Bedingungen der Aufnahme.

Es werden gewöhnlich nur Kinder vom sechsten bis zwölften Jahr, jedoch ohne Unterschied der Religion und des Geschlechts aufgenommen. Kinder mit unheilbaren Krankheiten bleiben von der Aufnahme ausgeschlossen, so wie auch Kinder, an welchen solche Krankheiten erst im Institut erscheinen, wieder zurückgegeben werden.

Kinder mit Krätze und Kopfschlägen müssen vor ihrer Aufnahme geheilt werden. Es werden zunächst nur Kinder aus dem Innlande aufgenommen. Sollten jedoch nicht alle Stellen durch solche eingenommen werden, so ist die Aufnahme von Kindern aus dem Auslande zulässig.

§. 5.

Beschluß über die Aufnahme.

Ueber die den AmtsCorporationen Ellwangen und Welzheim zugesicherten Stellen hat die betreffende Amtsversammlung oder der Ausschuß derselben zu beschließen.

Im Uebrigen entscheidet der Verwaltungsrath der Anstalt über die Aufnahme.

§. 6.

Mittel der Anstalt.

Die Mittel der Anstalt bestehen:

- a) in milden Beiträgen und Stiftungen,
- b) in den für jedes Kind zu bezahlenden Beiträgen,
- c) im Ertrag der Industrie.

Die besondern Bestimmungen der einzelnen Wohlthäter über die Verwendung der milden Gaben sind jeder Zeit genau zu erfüllen.

Der jährliche Beitrag von jedem Kind ist auf 50 fl. bestimmt, neben 15 fl. Kleidergeld beim Eintritt desselben.

Eine Erhöhung des Beitrags kann in Folge besonderer Theuerung durch den Verwaltungsrath beschloffen werden; auch tritt in solchen Fällen eine Unterstützung von den AmtsCorporationen Ellwangen ein, so weit solches nöthig ist.

§. 7.

Rechte der Anstalt.

Die Anstalt steht unter dem Schutze der Staatsregierung.

In Ansehung der Kinder tritt die Anstalt, sobald die Aufnahme erfolgt ist, in alle elterlichen Rechte ein, und es darf, außer von den obern Kirchen- und Schulbehörden, nicht nur keine Einmischung von außen in die Erziehung und den Unterricht stattfinden, sondern es darf auch ein solches Kind keineswegs der Anstalt entnommen werden, wenn die Anstalt die Entlassung nicht bewilligt. Es kann daher auch der Zutritt der Eltern und Verwandten so wie jeder Verkehr nach Außen nur unter ausdrücklicher Bewilligung der Aufsicht geschehen.

§. 8.

Leitung der Anstalt.

Die Anstalt wird durch den Vorstand und den Verwaltungsrath geleitet. Ersterer wird von dem Ausschusse der Amtsversammlung gewählt.

Der Verwaltungsrath besteht unter dem Vorsitze des Vorstandes aus beständigem Auftrage der Amtsversammlung,

- 1) aus dem jeweiligen Oberamtmann zu Ellwangen,
- 2) — den beiden ersten dortigen Stadtgeistlichen katholischer und evangelischer Confession,
- 3) — dem OberamtsArzt und dem OberamtsChirurgen daselbst.
- 4) — dem Stadtschultheißen zu Ellwangen,
- 5) — den OrtsVorstehern von Schrepsheim und Hindelbach, und
- 6) — dem — durch den Verwaltungsrath zu wählenden Kassier.

Dem Verwaltungsrathe steht zu

- 1) die Aufnahme der Zöglinge,
- 2) die Festsetzung des Etats,
- 3) die Abhör der Rechnungen,
- 4) der Dekretur größerer außerordentlicher Ausgaben,
- 5) durchgreifendere Veränderungen in der Organisation der Anstalt, wovon der Amtsversammlung zur Bestätigung Anzeige zu machen ist.

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Alles Weitere ist dem Vorstand überlassen.

Der Etat und die Rechnung sind alljährlich der Amtsversammlung Ellwangen zur Einsicht vorzulegen, welcher auch die Wahl des Vorstandes und Kassiers anzuzeigen, und die Bestimmung wegen der etwaigen Verpflichtung anheim zu geben ist.

Die Anstalt kann von dem Verwaltungsrath nur dann mit einer Passivschuld belastet werden, wenn deren Heimzahlung bereits gedeckt ist, ohne daß andere etatsmäßige Ausgaben darunter leiden.

§. 9.

Erziehung und Unterricht.

Der Schullehrer welcher zugleich die Stelle des Pflégvaters zu versehen hat, wird von den höchsten Schulbehörden auf den Vorschlag des Verwaltungsraths ernannt; und es kann



von dem Lehrern auf dessen Entlassung angetragen werden.

Die Hausmutter und Diensthöten werden vom Vorstände angenommen und entlassen.

§. 10.

Ännere Verwaltung.

Die innere Einrichtung und Verwaltung der Anstalt umfaßt:

- 1) den Aufenthalt und die Gewährung der Wohn-, Lehr-, Arbeits- und Schlaflokale in angemessener Weise, so wie die nöthige Ventilation und Heizung;
- 2) die Erziehung der Zöglinge;
- 3) die Unterweisung derselben, so wie Besorgung der Nahrung;
- 4) die Verpflegung derselben im kranken Zustand;
- 5) den Unterricht;
- 6) die Disciplin.

Ueber alle diese Gegenstände sind besondere Instruktionen entworfen, wovon zugleich die gesammte Hausordnung, nützlich die gegenseitigen Verhältnisse der Aufseher und Zöglinge, so wie der Zöglinge untereinander, ingleichem die Zeiteintheilung festgesetzt werden.

§. 11.

Entlassung der Zöglinge.

Die Entlassung der Zöglinge erfolgt in der Regel mit erreichtem 14. Jahr, ausnahmsweise und bei späterer Aufnahme derselben auch im 15. und 16. Jahr, bis nach dem Urtheil des Verwaltungsraths der Zweck möglichst erreicht seyn wird.

§. 12.

Weitere Fürsorge für die Zöglinge.

Nach ihrer Entlassung werden die Mädchen als Diensthöten in geordneten Familien untergebracht. Behufs ihrer Ausstattung ist das Kostgeld noch auf ein halbes Jahr nach ihrer Entlassung zu bezahlen. Die Knaben werden zu tüchtigen Meistern in die Lehre gegeben oder nach Umständen bei geeigneten Landwirthen untergebracht, und ist zu diesem Zwecke für jeden Knaben nach seiner Entlassung noch der Betrag von Einem jährlichen Kostgeld an die Anstalt zu bezahlen, wogegen die Ausstattung der Knaben, das Lehrgeld für dieselben, die Unterhaltung der Kleider, Wäsche etc. etc. während der Lehrjahre, bestritten werden wird.

Während dieser Zeit stehen die Knaben noch unter der Aufsicht der Anstalt.

§. 13.

Controle der Anstalt.

Die Anstalt unterliegt nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen der Aufsicht der betreffenden Regierungsbehörden, auch soll wo möglich alle Jahr von dem Zustand und den Leistungen derselben dem Publikum öffentliche Nachricht ertheilt werden.

§. 14.

Aufhören der Anstalt.

Die Anstalt wird so lange bestehen, als sie ihre Zwecke erfüllen kann, und sie nicht aus Mangel an Zuflüssen genöthigt ist, solche aufzugeben.

Die Erziehung der vorhandenen Kinder wird aber im letzten Fall durch Verpflegung in Privathäusern und durch Unterricht in den Ortschulen bis zu ihrem 14. Jahre beendigt.

Die vom Staat durch die Gnade des Königs unentgeltlich erhaltenen Gebäude werden demselben wieder zurückgegeben.

Das etwaige reine Vermögen der Anstalt rathes in der Bestimmung des Verwaltungs-Vorstandes der Amtsversammlung zur wohlthätigen Vertheilung ist, einer andern

Oberamt gleicher Art zu.

Freudenstadt.

Nach Freudenstadt. Nach den Receptbüchern über Ruggerrichte, Gran die Receptbuchrechnungen eingesehen, und gefunden hat, daß die Recepte noch nicht vollständig erledigt sind, so erhalten die Stiftings- und Gemeinderäthe unter Beziehung auf die Verfügung vom 18. Decbr. v. J. No. 100 den gemessensten Befehl für die Beiseitigung der noch unerledigten Recepte fortwährend und anhaltend Sorge zu tragen, auch die ihnen namentlich in Absicht auf die Ruggerrichtsrecepte zugeworbenen neuen Weisungen pünktlich zu befolgen: indem jeder nicht vollzogene und dießfalls nicht recht gefertigte Recept bei der nächsten Durchsicht der Bücher die in der Communordnung p. 216 Cap. 16 bestimmte Strafe von 1 fl. unfehlbar zur Folge haben müßte, in welcher Beziehung man sich vorerst an die Vorsteher der Stiftings- und Gemeinderäthe zu halten hätte.

Die häufig mit verschiedenartigen Beilagen



belasteten Regerichts auch hie und da RechnungsRecepzbücher sind davon zu reinigen, dadurch, daß jene Beilagen gehörigen Orts in der Registratur niedergelegt werden.

Den 11. Juni 1838.

K. Oberamt, und
K. gem. Oberamt,
Frij. Moser.

Freudenstadt. Da die Gemeinde Glatten über den Lauterbach, auf der Straße von Glatten nach Lombach und Lofburg, eine neue steinerne Brücke erbaut, so kann von jetzt an 4 Wochen lang weder die Landstraße noch die Flußgasse auf der Lauter mit Fuhrwerken und Flößen passiert werden.

Die Ortsvorsteher haben dieses in ihren Gemeinden bekannt zu machen.

Den 13. Juni 1838.

K. Oberamt,
Frij.

Oberamt Horb.

Horb. [An die Ortsvorsteher.] Dieselben werden unter Bezugnahme auf eine frühere Bekanntmachung, betreffend die ausgebrochene Maudelkrankheit unter den und heerden auf den Waiden zu Burg, benachb. Hamptendorf, Oberamts für rein erklärt und in Folge Antr. getroffenem Sperran-Collegiums die aufgehoben worden sind.

Den

K. Oberamt,
Dillenius.

Oberamtsgericht Nagold.

Nagold. [Vorladung zum Gantverfahren.] In der rechtskräftig erkannten Gantsache des Joseph Sinz, Schmieds zu Unterthalheim wird die Schuldenliquidation, verbunden mit dem Versuche eines Borg- oder Nachlassvergleiches

Dienstag den 10. Juli d. J.

Vormittags um 8 Uhr

vorgenommen. Hiebei haben die Gläubiger und Bürgen, so wie alle diejenigen welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen haben,

im Sonnenwirthshause zu Unterthalheim mit allen sich auf ihre Ansprüche beziehenden Urkunden zu erscheinen, oder sich durch rechtsgültig bevollmächtigte Sachwalter vertreten zu lassen. Falls kein Anstand vorwaltet, können auch die Ansprüche schriftlich angemeldet und ausgeführt werden.

Im Falle eines Vergleiches, so wie in Hinsicht auf die Bestätigung des Güterspflegers und die Genehmigung des Verkaufs der Masse von den Gläubigern, welche hierüber weder schriftlich noch mündlich erklärt haben, wird die Mehrzahl der ihnen genommen, daß sie der Forderungen nach der Rangordn. Gläubiger beitreten.

gleichzeitig gar nicht zur Anzeige gekommene Forderungen werden nach der Veränderung von der Masse ausgeschlossen. Den säumigen Pfleger eines Minderjährigen oder Verwalter einer öffentlichen Anstalt trifft eine Strafe von fünf bis fünfzehn Reichsthalern.

Den 9. Juni 1838.

Oberamtsrichter
Straub.

Nagold. [Gläubiger Aufruf.] Um mit Sicherheit ermessen zu können, ob durch Befriedigung einzelner Gläubiger des Adam Spathels von Ebhausen keinerlei Rechte gefährdet werden, ergeht hiemit an dessen sämtliche Gläubiger die öffentliche Aufforderung, ihre Forderungen binnen 30 Tagen schriftlich oder mündlich hieher anzuzeigen, indem etwaige unbekannte Forderungen als nicht vorhanden angesehen werden würden, und daher auf keine Weise beachtet werden könnten.

So beschlossen im K. Oberamtsgericht zu Nagold am 11. Juni 1838.

Straub.

Oberamtsgericht Freudenstadt.

Nach, Gerichtsbezirks Freudenstadt. [Schuldenliquidation.] Gegen Michael Schneider, Tagelöhner, in Nach, ist der Gant rechtskräftig erkannt und zu Vornahme der Schuldenliquidation in Verbindung mit einem Vergleichsversuche Montag der 9. Juli d. J.

festgesetzt worden, an welchem Tag alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche an diese Gantmasse zu machen haben, so wie die Bürgen des Gemeinschuldners,

Morgens 8 Uhr

in dem Wirthshause zur Linde in Nach, entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte oder durch schriftliche Recesse ihre Forderungen rechtsgenügend darzutun haben.

Diejenigen, welche ihre Rechte nicht zur Zeit gewahrt haben, werden durch ein in der nächsten Gerichtsitzung auszusprechendes Erkenntniß von der Masse ausgeschlossen. Auch wird von den Nichterscheinenden angenommen werden, sie seyen rücksichtlich eines Vergleichs der Mehrheit, der mit ihnen gleichbevorzugten, und in Betreff des Verkaufs der Masse-Objekte, so wie der Wahl des Güterpflegers der Erklärung sämmtlicher erscheinenden Gläubiger beigetreten.

Freudenstadt den 12. Juni 1838.

K. Oberamtsgericht, Kübel.

Oberamtsgericht Horb.

Horb. [An die Gemeinderäthe des Bezirks.] In Folge obherer Anordnung ist bei den Bezirksgerichten eine fortlaufende Sammlung der Unterschriften aller Gemeinderathsmitglieder anzulegen.

Es werden deshalb die Gemeinderaths-Collegien beauftragt, die Namen sämmtlicher Mitglieder, von denselben auf ein

Blatt eigenhändig geschrieben, binnen 8 Tagen zuverlässig anher einzusenden.

Ein Gleiches hat bei künftig vorkommenden Personalveränderungen zu geschehen, indem bei dem Eintritte eines neuen Mitgliedes dessen eigenhändige Unterschrift sogleich vorzulegen ist.

Den 9. Juni 1838.

K. Oberamtsgericht, Herrmann.

Forstamt Freudenstadt.



Freudenstadt. [Holzverkauf.] Aus Staatswaldungen hiesigen Reviers wird im öffentl. Aufstreich verkauft werden:

Am Montag den 25. Juni d. J. im Staatswald untere u. obere Maßlenstraße

- : 115 Stämme Flossholz von 30' bis 72' Länge,
- : 42 — Säglöhe von 16' Länge,
- : 16 1/8 Klafter tannene Scheutter,
- : 9 1/8 — dto. Prügel,
- : 3 — buchene Prügel.

Am Dienstag den 26. Juni d. J. Staatswald Brenntenwald,

- : 66 Stamm Flossholz von 30' bis 40' Länge,
- : 43 — Sägholz von 16' —

Die Zusammenkunft ist je Morgens 9 Uhr

am ersten Verkaufstage im Lauterbad, am zweiten bei der Jägerhütte in dem genannten Staatswalde.

Die Liebhaber werden mit dem Bemerkten eingeladen, daß 1/10tel des Wertes von dem erkauften Holze bei der Verhandlung baar zu bezahlen ist.

Den 11. Juni 1838.

K. Forstamt, AmtsVerweser v. Nachtrab.

Hofkammeramt Herrenberg.

Herrenberg. [Holzverkauf.] In



dem hofkammerlichen Kurwalde zu Niederreuthin bei Dondorf werden im Aufstreich mit Borgfrist für den Geldbetrag bis Martini d. J. unter Vorbehalt der Genehmigung verkauft werden:

Mittwoch den 20. Juni
Morgens 8 Uhr

Eichenstämme 85 Stück,
eichene Stangen zu Werkholz 123 Stück,


Donnerstag den 21. Juni
Morgens 8 Uhr

eichene Scheutter 10³/₈ Klafter,
eichene Prägeln 8³/₈ Klafter,
eichen Reisfack 2000 Stück,
und von 10 Morgen abgeholzten Wald das Stock- und Wurzelholz zum Ausgraben.

Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht, dieses in ihren Gemeinden mit dem Anfügen bekannt zu machen, daß sich die Kaufsliebhaber mit gemeinderäthlichen Zeugnissen über ihre Zahlungsfähigkeit zu versehen haben.

Den 11. Juni 1838.

K. Hofkammeramt.

Reichenbacher Hofse, Oberamts
Freudenstadt.  [FahrißVersteigerung.] Aus der Verlassenschaft des Ulrich Finkbeiner, gewesenen Bauren und Dehlmüllers, wird am Montag den 18. dieß und den folgenden Tagen je von Morgens 8 Uhr

an, Fahriß durch alle Rubriken im öffentlichen Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft, und mit dem Verkauf des Viehes, der Kühe, Stiere, Schweine etc. gleich an gedachtem Montag angefangen werden, wozu man die Liebhaber einladet.

Diejenigen Herrn Ortsvorstände, welchen gegenwärtiges Blatt amtlich zukommt, werden um die öffentliche Bekanntmachung ersucht.

Den 9. Juni 1838.

K. Gerichtsnotariat,
Kanzleirath Klumpp.

Horb. [BauAfford.] Durch Amts-Versammlungs-Beschluß ist die Verblendung des neuen Polizeigefängnisses dahier bestimmt worden.

Nach dem gefertigten Ueberschlag beträgt die GypserArbeit —: 78 fl. 32 kr.
die AnstrichArbeit —: 49 fl. — kr.

Die Abstreichsverhandlung wird Donnerstag den 21. Juni d. J. auf dem hiesigen Rathhaus statt haben, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Die Herrn Ortsvorsteher wollen dieses ihren Amtsangehörigen bekannt machen lassen.

Den 9. Juni 1838.

Oberamtspfleger
Gräßle.

Außeramtliche Gegenstände.

Magold. [Abschied.] Allen meinen Gönnern, Wohlthätern, und denjenigen, die mir Arbeit zuließen ließen, wie auch denen, die sich so theilnahmsvoll in der Krankheit meines verstorbenen Weibes annahmen, sage ich auf diesem Wege meinen herzlichsten letzten Dank und ein Lebewohl!

Den 12. Juni 1838.

Bartholomäus Träger,
Zimmermann.

Horb. [Allgemeiner Versorgungsverein.] Um einem von Vielen ausgesprochenen Wunsch zu genügen, soll hier kurz angegeben werden, was dieser Verein den Theilnehmern gewährt. Da jedem eine allmählig steigende Rente verheißen ist, welche im glücklichsten Falle von jedem 100 fl. Einlage (ja, da die theilweisen Einlagen sich von selbst ergänzen, selbst von 10 fl. Einlage) eine jährliche Rente von 400 fl. betragen kann; so dringt sich vor Allem

die Frage auf, wie dieses möglich sey? Die Antwort ist: Jede Einlage wird mit einem Rentencapital dotirt, das groß genug ist, ihr (vom nächsten Jahr an) die statutenmäßige ursprüngliche Rente, welche nach 6 Altersklassen verschieden ist, zu verschaffen. Sterben nun andere Actionäre derselben Classe, so wird den Erben der Abgegangenen neben der Rente des Abgangjahres, die sie jedenfalls erhalten, blos die ursprüngliche Einlage samt Nachzahlungen über Abzug der baar bezogenen Renten hinausbezahlt, der Rest aber dem Rentencapital der ganzen Classe zugeschrieben. Dadurch vermehrt sich die Dividende der überlebenden Actionäre, ja sie muß, wenn das Rentencapital durch Einlagen, Nachzahlungen, Zuschreibungen, Vertheilungen gewisser Ersparnisse, Verlosungen, Erbschaften und Geschenke, auf 10,000 fl. gebracht ist, für den zuletztlebenden Actionär der Classe nothwendig 400 fl. betragen, da alsdann er allein den Zins von dem Capital seiner Classe mit 4 Procent zu genießen hat. Ist das Rentencapital auf 20,000 fl. angewachsen, so genießen die 2 zuletzt lebenden Actionäre jeder 400 fl., ist es auf 30,000 fl. angewachsen, die drei zuletztlebenden u. so fort. Da aber das Steigen der Rente nur allmählig geschieht, so versteht sich von selbst, daß dieselbe schon ehe sie diese Höhe erreicht hat, jährlich sehr viel betragen haben muß. Das Rentencapital einer Classe vermehrt sich aber auch bedeutend durch Erbschaften von ältern Classen oder Jahresvereinen, welche, wenn jede ihrer Actien auf 400 fl. gebracht ist, oder wenn sie ganz ausgestorben sind, auf die folgenden Classen und Jahresvereine überströmen. Gegen diese Einrichtung ist nun aber in der dem Herrn Geh. Rath v. Kapf, Exc. zugeschriebenen Schrift: („Was ge-

währt die St. Allg. Rentenanstalt ihren Theilnehmern? Stuttg. Weise u. St.“) eingewendet worden, „die bedeutenderen Vortheile, welche das Ueberströmen der Jahresvereine gewähre, könne nur die jüngste der 6 Altersklassen erleben, in einer guten Rentenanstalt sollten aber die Vortheile der Mitglieder möglichst gleich vertheilt seyn.“ Diesem Uebelstand hat unser Verein dadurch abgeholfen, daß er die Zinse aus dem Reservefonds zu Rentenzuschüssen verwendet, welche zunächst den 5 ältern Classen zufallen. Es sollen nämlich mit diesen Zinsen erst alle Renten der 6 ältesten Jahresvereine oder so lange noch nicht so viele da sind, der gerade vorhandenen Jahresvereine, auf 6 fl. gebracht werden, wobei jedoch die ältern Jahresvereine stets einen gewissen Voraus genießen, und in jedem Jahresverein die ältere Classe der jüngern, in jeder Classe aber wer früher bei dem Casier in Tübingen eingezahlt hat, dem nach ihm Gekommenen vorangeht. Sind so alle Renten auf 6 fl. gebracht, so fängt man wieder bei der ältesten Classe des ältesten Jahresvereines an, und ergänzt alle Renten so weit es reicht, auf 25 fl. so, daß wieder die ältere Classe der jüngern und die früher eingezahlte Actie der später eingezahlten vorangeht. Auf diese Weise wird die Gleichheit möglichst hergestellt, und hat, besonders im gegenwärtigen Jahresvereine, wer früh genug einzahlt, gleich für das nächste Jahr bedeutende Rentenzuschüsse, vielleicht sogar 25 Procent zu erwarten. Da aber den ältern Jahresvereinen hiedurch sehr bedeutende Vortheile erwachsen, so fragt sich, sind hier nicht umgekehrt die spätern Jahresvereine im Nachtheile? Wir antworten: die spätern Jahresvereine sind ja jedenfalls die Erben der frühern,

und da diese sehr bald bedeutende Renten erhalten, so leidet ihr Rentencapital um so weniger Verminderung durch das, was den Erben abgegangener Mitglieder hinausbezahlt ist. Aber wovon kann sich denn ein so bedeutender Reservefonds bilden? Antwort: Es werden bei unserm Vereine dieselben Dotations-Abzüge an den Rentencapitalien der vier jüngern Classen gemacht, wie bei andern Rentenanstalten, und wie bedeutend diese in wenigen Jahren werden, hat man gesehen. Aber wird dieser Reservefonds nicht, wenigstens im Anfange, durch die statutenmäßigen fixen Gehalte, so weit sie auf den Reservefonds fallen, aufgezehrt? Antw.: Wenn der Verein auch in der Folge dieselbe Theilnahme des Publikums genießt, wie bisher, und wie die bedeutenden Vortheile die er gewährt, zuversichtlich erwarten lassen, so ist dieß nicht zu fürchten, und zwar um so weniger, da diejenigen, welche solche Gehalte zu fordern haben, obigen Ansprüchen der Aktionäre auf die Zinse aus dem Reservefonds freiwillig den Vorrang lassen wollen, so daß diese Zinse aus dem Reservefonds berechnet und weggezogen werden, noch ehe jene Gehalte abgezogen sind. Mit diesen Einrichtungen ist schon auch dem weitern Einwurf obiger Schrift (S. 47) begegnet, daß nämlich die jetzige Generation Capitalien zusammentrage, damit sie von künftigen Generationen und am Ende von den Unternehmern ausgebeutet werden. Je größere Capitalien von jetzt an zusammengetragen werden, desto größer werden die Rentenzuschüsse gerade für die ältern Jahresvereine, so daß diese gar sehr dabei interessirt sind, daß sich bedeutende Jahresvereine nach ihnen bilden, zumal da sie nicht nur die Zinse aus dem Res-

servefonds, (der hier nicht den Unternehmern gehört, sondern wie das ganze Vereinsvermögen, Eigenthum der Gesellschaft bleibt, und dem auch der, sonst den Unternehmern gebührende, Zehende vom Rentencapital beim Uebersterben oder Aussterben der Classen und Jahresvereine, ganz allein zufällt), sondern auch, falls derselbe bedeutend wird, bestimmte Theile des Reservecapitals selbst als Rentenzuschüsse zu erwarten haben.

Bei dem Unterzeichneten sind täglich die Statuten zu haben, und können Einlagen geschehen.

Den 15. Juni 1858.

OberamtsPfleger Gräfle,
BezirksAgent.

Nagold. [Kinderfest.] Bei günstiger Witterung wird am nächsten Mittwoch den 20. d. M. das Kinderfest hier abgehalten, wozu auswärtige Freunde und Bekannte zur Theilnahme höflichst eingeladen werden.

Ueberberg, Oberamts Nagold.
[Scheutterholzverkauf.] Der Unterzeichnete verkauft im Wege öffentlichen Aufstreichs circa 30 Klafter buchenes Scheutter- und Prügelholz, und 700 Stück buchene Wellen.

Das Holz steht zwischen Ueberberg und Altenstal im Nagoldthal und kann täglich eingesehen werden.

Zu dieser Versteigerung ist Montag der 18. d. Monats bestimmt, an welchem Tage sich die Kaufslustige

Morgens 9 Uhr im Ochsenwirthshause zu Heselbronn einfinden wollen.

Die verehrl. Ortsvorsteher wollen diesen Verkauf gefälligst bekannt machen lassen.

Den 9. Juni 1858.

Christian Frey.

(Hiezu eine Beilage.)